



## **Merkblatt für die Sozialhilfe - Hilfe zum Lebensunterhalt (Kapitel 3), Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung (Kapitel 4) sowie Hilfen in besonderen Lebenslagen (Kapitel 5, 7, 8 und 9) nach dem Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch (SGB XII) - Stand 01.01.2023**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit bezeichnet das Merkblatt Personengruppen in einer neutralen Form (z.B. Leistungsberechtigter), wobei immer weibliche, männliche und diverse Personen gemeint sind.

### **Allgemeines – Was ist Sozialhilfe?**

Jede Person kann in eine Situation geraten, in der sie Hilfe bedarf - z.B. durch einen Unfall, eine Krankheit, eine Behinderung, Pflegebedürftigkeit oder den Tod des Partners. Für diese Situationen gibt es die Sozialhilfe. Die Sozialhilfe ist eine staatliche Leistung, auf die jeder unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch hat, wie das auch bei anderen Sozialleistungen der Fall ist, z.B. beim Kindergeld oder Wohngeld.

Bei den Leistungen zum Lebensunterhalt gibt es eine Besonderheit: Neben der Sozialhilfe gibt es die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Bei Erwerbsfähigkeit besteht in der Regel Anspruch auf die Grundsicherung für Arbeitsuchende. Sie muss beim Jobcenter beantragt werden.



Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Referat Information, Monitoring, Bürgerservice, Bibliothek 53107 Bonn, Broschüre Sozialhilfe und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Stand: Juni 2018

◆ ab 01.01.2023 wird aus Arbeitslosengeld II und Sozialgeld das Bürgergeld

## Grundsätze der Gewährung von Sozialhilfe

Sozialhilfe erhält nicht, wer sich selbst helfen kann oder wer die erforderliche Hilfe von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält (§ 2 Abs. 1 SGB XII).

Jeder Hilfesuchende ist verpflichtet, die Sozialhilfe so gering wie möglich zu halten und bei der Beseitigung seiner Notlage nach besten Kräften mitzuwirken. Insbesondere hat er vorrangige Ansprüche (z.B. deutsche und ausländische Renten, Kindergeld, Unterhalt, Unterhaltsvorschuss, Wohngeld, Lastenzuschuss) vor Inanspruchnahme der Sozialhilfe zu beantragen und durchzusetzen.

Anderenfalls würde kein oder nur ein geringer Anspruch auf Sozialhilfe bestehen. Darüber hinaus müsste mit einer Rückforderung bereits ausgezahlter Sozialhilfeleistungen in Höhe der vorrangigen Ansprüche gerechnet werden.

Werden laufende Leistungen voraussichtlich nur für kurze Dauer beansprucht, erfolgt die Gewährung als Darlehen (§§ 37a, 38 SGB XII).

## Einkommen und Vermögen

Sozialhilfeleistungen sind einkommens- und vermögensabhängig. Daher sind Sie verpflichtet, bei Antragstellung und auch später im Laufe des Leistungsbezuges sämtliche Einkünfte, auch ausländische und einmalige Einkünfte und das vorhandene oder das später dazugewonnene Vermögen, auch ausländisches Vermögen, offenzulegen.

Nach § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII darf Sozialhilfe u.a. nicht vom Einsatz oder der Verwertung kleinerer Barbeträge oder sonstiger Geldwerte abhängig gemacht werden. Die Verordnung zu § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII regelt hierzu Näheres.

Wie viel Vermögen letztlich geschützt bleibt, hängt von der Zusammensetzung Ihrer Einsatzgemeinschaft ab.

Beispiele ab 01.01.2023 für die Freibetragshöhe von kleineren Barbeträgen für das 3., 4., 5., 8. und 9. Kapitel:

Grundfreibetrag für Sie	10.000 EUR
für Ihren Ehegatte oder Partner	10.000 EUR
für Ihr dem Haushalt angehörendes minderjähriges Kind	500 EUR
für Alleinstehende, minderjährige Person	10.000 EUR
für z.B. ein Ehepaar mit zwei minderjährigen Kindern	21.000 EUR

Für das Kapitel 7 werden die Freibetragshöhen gesondert mitgeteilt.

## Sozialhilfe nach Kapitel 3 und 4 SGB XII

Bei der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung wird der Bedarf grundsätzlich nach Regelbedarfsstufen bemessen und dient u.a. zur Bestreitung nachfolgender Kosten: laufende Ausgaben für Ernährung, Bekleidung und Schuhe sowie deren Instandhaltung, Haushaltenergie (kein Heizungsstrom), Kochgas, Einrichtungsgegenstände und Haushaltsgeräte sowie deren Instandhaltung, Körperpflege, ärztlich verordnete Krankenkosten bis zu deren Bemessungsgrenze, sofern sie von den gesetzlichen Krankenkassen grundsätzlich getragen werden, Verkehrsmittel, Zeitung oder andere Medien und für persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens. Insoweit werden weitere einmalige Leistungen grundsätzlich nicht gewährt (VO zur Durchführung des § 28 des SGB XII – Regelsatzverordnung).

Zu beachten ist, dass bei der Haushaltenergie sowohl die turnusmäßigen Vorauszahlungen als auch die etwaige Nachzahlung im Rahmen von Jahresendabrechnungen abgegolten sind. Sie sind daher gehalten, sparsam und wirtschaftlich mit Haushaltenergie umzugehen.

### **Kosten der Unterkunft**

Kosten der Unterkunft werden neben den Regelleistungen erbracht. Dazu gehören insbesondere die laufenden Unterkunft- und Heizungskosten, soweit sie angemessenen sind.

In begründeten Fällen werden Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen, Genossenschaftsanteile und Umzugskosten gewährt. Hierfür ist ein vorheriger Antrag beim Sozialamt erforderlich.

Mieten Sie eine neue Wohnung ohne vorherige Absprache mit dem Sozialamt an, besteht kein Anspruch auf Übernahme der Kosten, die mit dem Umzug in Zusammenhang stehen (z.B. Umzugskosten). Darüber hinaus werden nur die sozialhilferechtlich angemessenen Unterkunftskosten anerkannt.

Ein Guthaben aus einer Betriebs- und Heizkostenerstattung wird in der Regel im Zuflussmonat in voller Höhe bedarfsmindernd auf die Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung angerechnet, soweit dadurch die Hilfebedürftigkeit nicht vollständig entfällt. Sind Leistungen für diesen Monat bereits erbracht, wird das Guthaben im Folgemonat angerechnet.

Tritt der Fall ein, dass die Hilfebedürftigkeit vollständig entfallen würde, wird das Guthaben auf 6 Monate aufgeteilt (also mit 1/6 als Monatsbetrag angesetzt), um eine Beendigung der Hilfgewährung zu verhindern.

### **Mehrbedarfszuschläge/ Beiträge Kranken- und Pflegeversicherungen oder Vorsorge**

Die Leistungen nach Kapitel 3 und 4 SGB XII können neben den Regelbedarfsstufen und den Kosten der Unterkunft auch Mehrbedarfszuschläge (§ 30 SGB XII) und/oder Beiträge zu Kranken- und Pflegeversicherungen (§ 32 SGB XII) und/oder Beiträge für die Vorsorge (§ 33 SGB XII) enthalten.

### **Bildung und Teilhabe**

Diese Leistungen werden neben den maßgeblichen Regelbedarfsstufen für Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, sowie für Kinder und Jugendliche für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft im Sozialamt, Bereich Bildung und Teilhabe erbracht.

### **Sozialhilfe nach Kapitel 5, 7, 8, und 9 SGB XII**

Unabhängig von der Sicherung des Lebensunterhaltes kann Personen, wenn sie keine Leistungen anderer Sozialleistungsträger (z.B. Krankenkasse oder Pflegekasse) erhalten, unter Berücksichtigung ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse Hilfen zur Gesundheit, Krankenhilfe, Hilfe zur Pflege, Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten oder Hilfe in anderen Lebenslagen (u.a. Blindenhilfe, Bestattungskosten) gewährt werden.

Falls Sie Anspruch auf Leistungen der Hilfe zur Gesundheit oder Krankenhilfe haben, meldet Sie das Sozialamt bei einer gesetzlichen Krankenkasse Ihrer Wahl an. Von dieser erhalten Sie für jede anspruchsberechtigte Person eine Versicherungskarte.

## **Persönliche Hilfen**

Unabhängig von den finanziellen Leistungen der Sozialhilfe können Sie von den Mitarbeitern des Sozialen und pflegerischen Fachdienstes weitere beratende, persönliche Hilfe erhalten.

## **Schulden**

Die Übernahme von Schulden ist nicht Aufgabe der Sozialhilfe. Anträge auf Übernahme eingegangener Zahlungsverpflichtungen können ebenso wenig berücksichtigt werden wie Anträge auf Erstattung bereits bezahlter Auslagen oder Aufwendungen.

Eine Ausnahme hiervon bilden schriftliche Einzelvereinbarungen oder die Schuldübernahme nach § 36 SGB XII bei Mietschulden oder vergleichbaren Notlagen.

## **Einsetzen der Sozialhilfe**

Die Sozialhilfe wird mit Ausnahme der Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des SGB XII ab dem Tag des Bekanntwerdens der Notlage gewährt, sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen.

Die Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung wird ab dem 1. Tag des Monats, indem der Antrag gestellt wird und die Voraussetzungen dafür vorliegen, gewährt.

Die Leistungen der Sozialhilfe dienen der Abwendung einer gegenwärtigen Notlage und werden in der Regel nicht rückwirkend gezahlt.

Die Sozialhilfe kann ihren Zweck nicht erfüllen, wenn der Hilfesuchende verstorben ist. Der Anspruch ist, selbst wenn er vor dem Tode des Hilfesuchenden rechtskräftig war, nur in Ausnahmefällen vererblich.

## **Bewilligungszeitraum / Pfändungsschutz**

Die bewilligte Sozialhilfe stellt, mit Ausnahme der Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII, keine rentenähnliche Dauerleistung dar. Sie wird zunächst nur für einen Monat unter dem Vorbehalt gewährt, dass sich die vom Leistungsempfänger angegebenen und der Bewilligung zugrunde gelegten Verhältnisse nicht ändern.

Tritt keine Änderung ein, so erfolgt – ohne Antrag – aufgrund stillschweigender monatlicher Neubewilligung die Weiterzahlung der Sozialhilfe in der im Bescheid angegebenen Höhe.

Die Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung wird in der Regel für zwölf Kalendermonate bewilligt.

Leistungsberechtigte der Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung, die sich länger als 4 Wochen ununterbrochen im Ausland aufhalten, können nach Ablauf der vierten Woche bis zu ihrer nachgewiesenen Rückkehr ins Inland keine Leistungen erhalten. Daher sind geplante Auslandsaufenthalte von mehr als vierwöchiger Dauer vor der Abfahrt schriftlich anzuzeigen.

Das Datum der Rückkehr nach Deutschland ist konkret nachzuweisen, z. B. durch Vorlage von Reisedokumenten, Fahrplänen, Tankbelegen o.ä.. Ohne derartige Nachweise können Leistungen erst ab dem Zeitpunkt einer persönlichen Vorsprache wieder erbracht werden.

Die laufenden Sozialhilfeleistungen werden in der Regel monatlich im Voraus zur Auszahlung gebracht und dienen zur Deckung des jeweiligen Bedarfs für den kommenden Monat. Bei Überweisung kann daher erst ab der Fälligkeit (1. des Monats) über die Hilfe verfügt werden.

Ändern sich die Verhältnisse und erfolgt dadurch eine gesetzlich nicht gerechtfertigte Auszahlung, so ist diese zu erstatten, soweit sie der Leistungsempfänger zu vertreten hat. Er hat solche Fehlzahlungen zu vertreten, wenn sie darauf beruhen, dass er seiner gesetzlichen Mitteilungspflicht nach § 60 Abs. 1 Nr. 2 SGB I nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen ist oder, wenn er bei entsprechender Sorgfalt erkennen konnte, dass ihm die Leistungen nicht mehr zustanden.

Der Sozialhilfeanspruch kann nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden (§ 17 Abs. 1 Satz 2 SGB XII).

### **Abrechnungen für Bewohner einer stationären Einrichtung**

Bewohner einer stationären Einrichtung sind verpflichtet, als Nachweis für die rechtmäßige Verwendung der Sozialhilfe Abrechnungen der Einrichtung in Form von Kopien der Rechnungen und Gutschriften vierteljährlich jeweils zum Quartalsende beim Sozialamt, Sachgebiet Hilfe zur stationären Pflege, Prager Straße 21, 04103 Leipzig einzureichen.

### **Mitwirkungspflichten**

Jeder Leistungsberechtigte hat dem Sozialhilfeträger im Rahmen der Mitwirkungspflicht nach § 60 des Sozialgesetzbuches, Erstes Buch (SGB I) jede für die Entscheidung über die beantragte Sozialhilfe bedeutsame Tatsache oder Änderung in seinen persönlichen, familiären, wirtschaftlichen oder sonstigen Verhältnissen während des Bezugs von Sozialhilfe unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen und Beweismittel vorzulegen.

Einer Mitteilung bedarf es u.a.

- bei einem geplanten Umzug oder dem Ein- bzw. Auszug von Personen Ihres Haushaltes,
- wenn Sie oder haushaltsangehörige Personen sich länger (über 4 Wochen hinaus) nicht am derzeitigen Wohnort aufhalten,
- wenn Sie oder ihre Haushaltsangehörigen sich zu dauerndem oder vorübergehendem Aufenthalt in ein Alten- oder Pflegeheim, Krankenhaus, Kur- oder Erholungsheim, eine teilstationäre Einrichtung (z.B. Behindertentagesstätte) oder dergleichen begeben,
- bei Änderungen Ihrer wirtschaftlichen Situation, d.h. bei Erhalt, Erhöhung oder Wegfall anderer Leistungen (auch ausländischer Rentenbezüge), wie oben bereits benannt; aber auch bei Erlangung oder Vermehrung von Vermögenswerten oder Eigentum, gleichermaßen bei einmaligen Zuflüssen z.B. aus Betriebskostenguthaben oder Steuererstattungen,
- bei jeder anderen persönlichen Veränderung wie z.B. Eheschließung, Ehescheidung, Getrenntleben, Schwangerschaft, Geburts- oder Todesfälle,
- bei jeder Änderungen der Leistungsgewährung von anderen Sozialleistungsträgern wie Krankenkasse oder Pflegekasse,
- bei der Rückgabe der Krankenversicherungskarte im Fall des Erlöschen des Anspruches auf Hilfe zur Gesundheit oder Krankenhilfe.

Bei einem finanziellen Schaden für den Sozialhilfeträger, der durch einen unberechtigten Gebrauch oder einer versäumten Rückgabe der Versicherungskarte entsteht, wird dieser vom Verursacher zurückgefordert.

**Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Aufzählung nicht abschließend ist. Änderungen jeglicher Art sind von Ihnen unverzüglich mitzuteilen.**

Die Mitwirkungspflicht erstreckt sich darüber hinaus auch auf das persönliche Erscheinen, auf angeordnete Untersuchungen oder Heilbehandlungen sowie auf Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben (§§ 61 – 64 SGB I).

Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 64 SGB I bestehen nicht, soweit ihre Erfüllung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der in Anspruch genommenen Sozialhilfe steht.

Sie bestehen ebenso wenig, wenn ihre Erfüllung dem Betroffenen aus einem wichtigen Grund nicht zugemutet werden kann oder der Sozialhilfeträger sich durch einen geringeren Aufwand als der Antragsteller oder Leistungsberechtigte die erforderlichen Kenntnisse selbst beschaffen kann (§ 65 SGB I).

### **Folgen fehlender Mitwirkung und von Falschangaben**

Bei erschwerter Aufklärung des Sachverhaltes aufgrund fehlender Mitwirkung von Antragstellern oder Leistungsbeziehern kann die Leistung ganz oder teilweise bis zur Nachholung der Mitwirkung versagt werden (§ 66 SGB I).

Bei falschen Angaben werden die zu Unrecht geleisteten Beträge zurückgefordert und es droht eine Strafverfolgung wegen Betrugs nach § 263 Strafgesetzbuch (StGB).

### **Datenschutz**

Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse unterliegen gemäß § 35 SGB I dem Sozialgeheimnis.

Zur Bearbeitung und Entscheidung Ihres Antrages auf Leistungen nach dem SGB XII erfolgt die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c und e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. m. §§ 67 bis 78 Sozialgesetzbuch, Zehntes Buch (SGB X) und Anspruchsnormen des SGB XII.

Darüber hinaus ist eine Datenverarbeitung auch zulässig, wenn ein Einverständnis der betroffenen Person vorliegt oder diese die Angaben selbst (freiwillig) mitgeteilt hat (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO).

Nach Art. 13 DSGVO i. V. m. § 82 SGB X und 14 DSGVO i. V. m. § 82a SGB X ist der Sozialhilfeträger verpflichtet, Ihnen Auskunft zur Erhebung Ihrer personenbezogenen Daten zu geben. Diese Auskunft erhalten Sie in einer gesonderten Form.

Die weitere Datenverarbeitung Datennutzung, Datenspeicherung und Datenveränderung erfolgt nach den §§ 67b, 67c SGB X.

Eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten ist nur im Rahmen der §§ 68 bis 77 SGB X, in der jeweils gültigen Fassung zulässig. Darüber hinaus gelten im Falle einer Datenverarbeitung mittels einer Datenverarbeitungsanlage die Schutzbestimmungen der §§ 79 ff SGB X.

Der Sozialhilfeträger ist gemäß § 118 SGB XII befugt, Personen, die Leistungen nach diesem Gesetz beziehen, regelmäßig im Wege des automatisierten Datenabgleichs daraufhin zu überprüfen,

- ob und in welcher Höhe und für welche Zeiträume von ihnen Leistungen der Bundesagentur für Arbeit oder der Träger der gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung bezogen werden oder wurden,
- in welchem Umfang Zeiten des Leistungsbezugs nach diesem Gesetz mit Zeiten einer Versicherungspflicht oder Zeiten einer geringfügigen Beschäftigung zusammentreffen,

- ob und welche Daten nach § 45 d Abs. 1 des Einkommenssteuergesetzes dem Bundesamt für Finanzen übermittelt worden sind und
- ob und in welcher Höhe ein Kapital nach § 90 Abs. 2 Nr. 2 nicht mehr dem Zweck einer geförderten zusätzlichen Altersvorsorge im Sinne des § 10 a oder des Abschnitts XI des Einkommenssteuergesetzes dient.

### **Unwirtschaftliches Verhalten**

Die Sozialhilfeleistung soll nach § 26 SGB XII auf das zum Lebensunterhalt Unerlässliche eingeschränkt werden, wenn der Hilfesuchende nach Vollendung des 18. Lebensjahres sein Einkommen oder Vermögen mit der Absicht vermindert hat, dadurch die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung der Sozialhilfe herbeizuführen oder wenn die Fortsetzung des unwirtschaftlichen Verhaltens trotz Belehrung erfolgt.

### **Überleitung von Leistungsansprüchen gegen Dritte / Unterhaltsvermutung**

Der Sozialhilfeträger kann bei einer durch ihn getätigten Vorleistung vorrangige Ansprüche des Leistungsempfängers gegen Dritte (z. B. Rentenkasse, Kindergeldkasse) auf sich überleiten und insoweit Kostenersatz verlangen (§§ 102 ff. SGB X).

Nach bürgerlichem Recht können Unterhaltspflichtige, wenn diese mit den Leistungsempfängern im ersten Grad verwandt sind, zu Unterhaltszahlungen herangezogen werden (§ 94 SGB XII). Diese Regelung gilt nur eingeschränkt für die Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des SGB XII.

Lebt ein Leistungsberechtigter in einer Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten oder Verschwägerten, so wird vermutet, dass er von ihnen Leistungen zum Lebensunterhalt erhält, soweit es nach ihrem Einkommen oder Vermögen erwartet werden kann (§ 39 SGB XII). Der sich errechnende Betrag wird als Einkommen berücksichtigt. Diese Regelung gilt nicht für Empfänger Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des SGB XII.

### **Kostenersatz durch Erben**

Erben sind im Rahmen des § 102 SGB XII zum Kostenersatz verpflichtet. Ein zu Lebzeiten des Leistungsempfängers als geschützt anerkanntes Vermögen im Sinne des § 90 Abs. 2 oder 3 SGB XII verliert seinen Schutz beim Tode des Leistungsempfängers. Ein rechtskräftiger Anspruch auf Kostenersatz bei schuldhaftem Verhalten nach § 103 Abs. 1 SGB XII geht ebenfalls auf den oder die Erben über.

### **Kostenersatz bei schuldhaftem Verhalten**

Zum Ersatz der Kosten der Sozialhilfe ist verpflichtet,

- wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres die Voraussetzungen rechtmäßiger Sozialhilfe für sich oder andere vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat (sozialwidriges Verhalten § 103 SGB XII),
- wer die Rechtswidrigkeit der Hilfestellung kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte (§ 103 SGB XII) und
- wer zu Unrecht erbrachte Sozialhilfe durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten herbeigeführt hat (§ 45 SGB X).

Als Aktenvermerk an:

Aktenzeichen

Stadt Leipzig  
Sozialamt  
Abt. 50.2 - Wirtschaftliche Sozialhilfe

04092 Leipzig

**Erhalt des Merkblattes Hilfe zum Lebensunterhalt (Kapitel 3), Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung (Kapitel 4) sowie den Hilfen in besonderen Lebenslagen (Kapitel 5, 7, 8 und 9) nach dem SGB XII - Stand 01.01.2023**

Name, Vorname

Geburtsdatum

Hiermit bestätige ich, dass ich das Merkblatt Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung sowie den Hilfen in besonderen Lebenslagen nach dem SGB XII vollständig (Seite 1- 7) erhalten habe.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum,  
Unterschrift des / der Hilfesuchenden

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift des Ehegatten /  
eheähnlichen Partners / Lebenspartners